

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail: massnahmenvollzug@bmj.gv.at

ZI. 13/1 17/102

BG vom xx.xx.xxxx, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz und das Gebührenanspruchsgesetz geändert werden und ein Bundesgesetz über den Vollzug freiheitsentziehender vorbeugender Maßnahmen nach § 21 StGB (Maßnahmenvollzugsgesetz – MVG) erlassen wird (Maßnahmen-Reform-Gesetz 2017)

Referent: Dr. Gerald Ruhri, Rechtsanwalt in Graz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) erstattet zum vorliegenden Expertenentwurf folgende

S t e l l u n g n a h m e :

1. Allgemeines zum Entwurf

Der vorliegende Entwurf enthält zahlreiche positiv zu bewertende Lösungsansätze. Der Entwurf zeigt, dass Legisten gemeinsam mit Experten aus der Praxis bestrebt waren, die derzeit bestehenden gravierenden Mängel des Maßnahmenrechts und insbesondere des Maßnahmenvollzugs zu beseitigen. Zu beanstanden ist jedoch, dass der ÖRAK nicht in die legislativen Arbeiten eingebunden wurde. Bei solch einer bedeutenden Reform, wäre die Beiziehung rechtsanwaltlicher Experten notwendig gewesen.

Den nachfolgenden Anmerkungen zum Gesetzesentwurf ist voranzustellen, dass sich in weiten Teilen unserer Gesellschaft eine „Vollkasko-Mentalität“ eingestellt hat: Vom „Staat“ wird gefordert, größtmögliche Sicherheit bei zumindest weitgehend uneingeschränkter Lebensqualität zu gewähren, ohne dass dafür ein Kostenaufwand entstehen soll. Zugleich wird die (berechtigte) Forderung nach Gewährung und Schutz der Grundrechte erhoben. Im Bereich des Maßnahmenvollzuges erweist sich diese Ausgangssituation als schwierige Basis für eine umfassende Neuregelung, die sowohl den Interessen der von der Unterbringung betroffenen Menschen als auch den zuvor beschriebenen Ansprüchen gerecht wird. Dabei ist vor allem zu beachten, dass



Straftäter, die die Voraussetzungen des § 21 Abs 1 und Abs 2 StGB in der Fassung des Maßnahmen-Reform-Gesetzes 2017 erfüllen, unter „*schwerwiegenden und nachhaltigen psychischen Störungen*“ leiden, weshalb der Krankheitsaspekt und die daraus resultierende Behandlungsnotwendigkeit in den Mittelpunkt der auf die Anlasstat erfolgenden Reaktion zu stellen ist.

Der Entwurf des Maßnahmen-Reform-Gesetzes 2017 ist ein bemühter und in weiten Teilen gelungener Vorschlag zur Neuregelung dieses komplexen Rechtsgebietes, wengleich im Einzelfall aus der Sicht des ÖRAK ein noch weitergehender Änderungsbedarf besteht.

2. Zuordnung zum Bereich des Strafrechts

In den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf wird dargestellt, dass im Rahmen der Reformdiskussion in Erwägung gezogen wurde, die Regelung freiheitsentziehender vorbeugender Maßnahmen aus dem Strafrecht herauszulösen und im zivilrechtlichen Unterbringungsrecht zu regeln.

Einer solchen Vorgehensweise (die im Entwurf nicht gewählt wurde) ist entschieden entgegenzutreten. Nur das Strafrecht bietet mit den vorhandenen prozessrechtlichen Strukturen und den darin festgelegten Rechtsschutzbestimmungen eine Grundlage dafür, dass die Interessen der von einer Maßnahme betroffenen Personen auf die rechtsstaatlich gebotene Weise gewahrt werden.

3. Frühestmöglicher Beginn einer Behandlung

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass die Behandlung „*so rasch wie möglich beginnen muss*“, und zwar bereits während des Verfahrens. Die gesetzliche Grundlage dafür bildet § 431 StPO neu. Durch diese Regelung wird der geltende § 429 Abs 4 StPO neu gefasst und erweitert. Zur Klarstellung wäre wünschenswert, dass die vorläufige Unterbringung und der damit verbundene Behandlungsbeginn zeitnahe zum Beginn der Anhaltung angeordnet werden muss. Dies wird in der Regel erst dann möglich sein, wenn ein psychiatrisches Gutachten vorliegt. Ist dies der Fall, so ist die vorläufige Unterbringung jedoch binnen sehr kurzer Frist, deren Festlegung im Gesetz wünschenswert wäre, anzuordnen.

4. Angemessene Entlohnung der im Unterbringungsverfahren tätigen psychiatrischen Sachverständigen

Der vorliegende Entwurf spricht ein im Strafverfahren laufend auftretendes Problem, nämlich den Mangel an qualifizierten und erfahrenen Sachverständigen, insbesondere aus dem Fachgebiet der Psychiatrie, an. Dieses betrifft vor allem – aber nicht nur – den Bereich des Maßnahmenrechts. Da die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher ein Eingriff in die persönliche Freiheit von höchster Intensität ist, ist es erforderlich, das bestehende Problem zumindest partiell für den Bereich des Maßnahmenrechtes zu lösen, jedenfalls zu entschärfen.

Dies kann dadurch erfolgen, dass die Entlohnung psychiatrischer Sachverständiger hinkünftig differenzierter geregelt wird. Durch einen neu zu schaffenden Tarifansatz, der bei der Beurteilung der Voraussetzungen des § 21 StGB zur Anwendung kommt,

kann ein wirtschaftlicher Anreiz zur Gutachtenserstattung geschaffen werden. Nur auf diese Weise wird es möglich sein, Gutachter zu motivieren, im Auftrag der Strafjustiz tätig zu sein bzw. wieder tätig zu werden. Das Gutachten eines psychiatrischen Sachverständigen hat für den Betroffenen unzweifelhaft dann mehr Bedeutung und weitreichendere Auswirkungen, wenn darin über die Notwendigkeit der Anordnung einer vorbeugenden Maßnahme entschieden wird, als wenn zum Beispiel „lediglich“ Intensität und Dauer einer Belastungsreaktion Gegenstand der Gutachtenserstattung sind. Es ist auch fachlich anspruchsvoller, weshalb die unterschiedliche Honorierung sachlich begründet und gerechtfertigt ist.

Diesem Umstand sollte durch eine entsprechende Neuregelung der Sachverständigengebühren Rechnung getragen werden, wobei die stundenweise Abrechnung, wie sie im Entwurf für die Begutachtung psychisch kranker Personen im Zusammenhang mit der Beurteilung von Fragen des Maßnahmenvollzuges vorgeschlagen wird, ausdrücklich begrüßt wird. Sofern in den Gesetzesmaterialien auf die Höhe der Ausgaben der Justiz für Sachverständige hingewiesen wird, darf nicht übersehen werden, dass der größte Teil dieses Kostenaufwandes daher stammt, dass in Wirtschaftsaussen Gutachter beauftragt werden, die regelmäßig über Jahre hindurch damit befasst sind, im Auftrag der Strafverfolgungsbehörden mehr oder weniger unklare Auftragsstellungen zu bearbeiten. Eine weitere Position der Sachverständigengebühren resultiert daraus, dass nach dem Vollzug von Sicherstellungsanordnungen, insbesondere bei Banken und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, erhebliche Datenmengen analysiert und gesichtet werden müssen, was wiederum nur unter Zuhilfenahme von Experten möglich ist. Eine „Gegenfinanzierung“ der unbestrittenermaßen zu erwartenden Erhöhung der SV-Gebühren für Psychiater wäre problemlos möglich, sollte künftig in den angesprochenen Bereichen zielgerichteter und kostenbewusster agiert werden.

Die Abrechnung nach tatsächlichem Zeitaufwand und die Entlohnung zu angemessenen Stundensätzen bei Erstattung psychiatrischer Gutachten sind Grundvoraussetzung dafür, dass einerseits fachkompetente Experten bereit sind, Gutachtensaufträge anzunehmen und zu erfüllen und dass sie andererseits die zur umfassenden Beurteilung gebotene Zeit auch tatsächlich aufwenden. Jede Pauschalierung läuft diesem Ziel zuwider. Es kann kein Zweifel daran bestehen, dass der aus der Erhöhung der Sachverständigengebühren resultierende Aufwand zur Sicherstellung eines rechtstaatlichen Verfahrens und qualitativ hochwertiger Entscheidungen erbracht werden muss. Es ist erfreulich, dass dieser Forderung im Entwurf Rechnung getragen wird.

In diesem Zusammenhang ist jedoch auch anzumerken, dass diese Neuregelung nur ein erster Schritt zu einer ausgewogenen Entlohnung von Sachverständigen ist. Die durch die gesetzlichen Bestimmungen und die darin enthaltenen, unterschiedlichen „Tarifmodelle“ bestehende Zwei-Klassen-Gesellschaft an Gutachtern ist inakzeptabel und verlangt nach einer grundlegenden Änderung des Systems der Honorierung.

5. Schwere der Anlasstat

Es ist bedauerlich, dass sich das Bundesministerium für Justiz nicht dazu durchringen konnte, die Anordnung vorbeugender Maßnahmen an Anlasstaten zu knüpfen, die mit

einer drei Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht sind und insofern einer im Diskussionsprozess erhobenen Forderung nicht entsprochen hat.

Die im Entwurf gewählte Kompromisslösung, wonach bei einer Strafdrohung von nicht mehr als drei Jahren Freiheitsstrafe eine Unterbringung nur dann möglich sein soll, wenn die Tat „*Ausdruck einer besonderen Gewaltgeneigtheit des Täters ist*“, wird abgelehnt. Es ist nämlich zu befürchten und zu erwarten, dass der auf diese Weise eingeräumte Ermessensspielraum unter Anwendung der in der Judikatur bisher entwickelten Grundsätze stets zum Nachteil der Betroffenen ausgelegt werden wird. Vor allem dann, wenn Betroffene bereits in der Vergangenheit delinquent haben, wird die neuerliche Begehung eines auch nur mit geringer Strafe bedrohten Deliktes als Indiz für die angesprochene „besondere Gewalteneigtheit“ herangezogen werden.

Dabei bleibt unberücksichtigt, dass – ohne das Delikt des § 107 StGB zu bagatellisieren – die (bloße) Drohung zeigt, dass ein Täter die Hemmschwelle zur Verwirklichung des angedrohten Übels gerade nicht überschritten hat. Dieser Umstand bleibt im Entwurf jedoch weitgehend unberücksichtigt. Er rechtfertigt jedoch die vom ÖRAK geforderte Anhebung der Grenze für die Zulässigkeit einer Unterbringung auf eine höhere Strafdrohung.

Auch die Ausführungen zum Delikt des Widerstands gegen die Staatsgewalt überzeugen nicht: Schwerwiegende Fälle unterliegen aufgrund der Qualifikation in § 269 Abs 1 2. Satz StGB ohnedies der höheren Strafdrohung und erfüllen daher jedenfalls die Voraussetzungen für den Maßnahmenvollzug. Kommt es im Rahmen einer Amtshandlung zu einer (schweren) Körperverletzung, so können die Anwendungsvoraussetzungen für die Unterbringung aus § 84 Abs 4 StGB abgeleitet werden. Es gibt kein überzeugendes Argument dafür, Beamte als Opfer einer Straftat in der Frage der Unterbringung der Straftäter zu „privilegieren“ und es ist sachlich nicht gerechtfertigt, vom Vorschlag, die Unterbringung erst bei der Verwirklichung von Delikten mit einer Strafdrohung von mehr als drei Jahren Freiheitsstrafe anzuordnen, deshalb abzugehen, weil § 269 Abs 1 1. Fall StGB in diesem Fall die Unterbringung nicht (mehr) begründen könnte.

6. Errichtung forensisch-therapeutischer Zentren

Diese Einrichtungen werden ausdrücklich begrüßt. Neben der Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für diese Behandlungszentren wird die Reform des Maßnahmenrechtes jedoch nur dann zu einem messbar positiven Ergebnis führen, wenn diese Zentren trotz der damit verbundenen Kosten auch tatsächlich realisiert werden. Sollte dies nicht der Fall sein, so wird der derzeit im Bereich des Maßnahmenvollzuges immer wieder kritisierte „Etikettenschwindel“ auch hinkünftig bestehen.

Es wäre wünschenswert, dass das BMJ als begleitende Maßnahme zur Neuregelung klare zeitliche Vorgaben zur Umsetzung der aus dem Gesetz resultierenden Notwendigkeiten definiert.

7. Notwendige Verteidigung im Entlassungsverfahren

Die Normierung des Verfahrens über die bedingte Entlassung aus der Maßnahme als Fall der notwendigen Verteidigung ist ein wichtiger Schritt, um Betroffenen die Möglichkeit zu geben, ihre Rechte effektiv wahrzunehmen. Dem Entwurf wird in diesem Punkt uneingeschränkt zugestimmt.

8. Fehlende Einrichtungen zur Betreuung bedingt Entlassener

Im Zusammenhang mit dem Entlassungsverfahren zeigt sich in der Praxis ein Problem, für welches der vorliegende Entwurf keinen Lösungsansatz bietet: Häufig mangelt es Betroffenen nicht zuletzt aufgrund einer oft jahrelangen Unterbringung an einem „*sozialen Empfangsraum*“, in welchem sie nach der bedingten Entlassung jene Unterstützung erhalten, die zwingende Voraussetzung für die Beendigung der Anhaltung und einer dazu erforderlichen positiven Prognose ist bzw. wäre.

Unbestritten ist, dass es sich dabei um ein sehr komplexes Thema handelt. Es ist jedoch erforderlich, dass etwa durch Einbeziehung bestehender Betreuungseinrichtungen gesetzliche Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass auf diese Weise bedingte Entlassungen möglich werden, die ohne eine solche Hilfe von dritter Seite mangels positiver Prognose nicht ausgesprochen werden können.

9. Vorrang des „ambulanten Vollzuges“

Jede psychiatrisch vertretbare Alternative zur Unterbringung in einer Anstalt bzw. künftig in einem forensisch-therapeutischen Zentrum ist zu begrüßen.

In der Praxis zeigt sich, dass eine bedingte Nachsicht der Maßnahme vor allem dann möglich ist, wenn während der vorläufigen Unterbringung bereits konkrete therapeutische Erfolge erzielt werden können, sodass die „stationäre“ Anhaltung nachfolgend nicht mehr erforderlich ist. Diese Behandlungserfolge liegen in der Praxis jedoch zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung häufig (noch) nicht vor, da die Zeit der vorläufigen Unterbringung bei Beachtung des besonderen Beschleunigungsgebotes zu kurz ist, um darauf aufbauend eine extramurale Betreuung zu ermöglichen.

Das Maßnahmenrecht sollte daher die Möglichkeit vorsehen, dass sich das Gericht in Einzelfällen eine endgültige Entscheidung über den ambulanten Vollzug einer Maßnahme oder die stationäre Unterbringung vorbehalten kann.

Dies sollte in den Fällen möglich sein, in welchen der Sachverständige zu dem Ergebnis gelangt, dass die im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung bereits vorliegenden (partiellen) Behandlungserfolge die Prognose zulassen, dass binnen absehbarer Frist eine Entlassung aus der stationären Betreuung und deren ambulante Weiterführung in Verbindung mit den erforderlichen Weisungen möglich und vertretbar ist. Der Zeitrahmen dafür könnte mit vier bis sechs Monaten bemessen werden. Spätestens am Ende dieser Frist hat das Gericht eine endgültige Entscheidung zu treffen, ob eine stationäre Maßnahme oder eine ambulante Behandlung angeordnet wird.

Daraus ergibt sich der Vorteil, dass Betroffene zunächst im Rahmen der vorläufigen Unterbringung behandelt und nachfolgend in die ambulante Betreuung entlassen werden. Eine solche Regelung erhöht die Therapiemotivation und schont die Ressourcen: Es bedarf keines zeit- und kostenintensiven Verfahrens über die bedingte Entlassung aus der Maßnahme und die Anhaltung wird wesentlich kürzer dauern als der stationäre Maßnahmenvollzug, dies bei gleichem Ergebnis.

10. Zusammenfassung

Zusammenfassend wird der vorliegende Entwurf positiv bewertet. Er bedarf nach Ansicht des ÖRAK jedoch in den aufgezeigten Punkten einer Ergänzung bzw. Änderung. Die wesentlichste Kritik besteht darin, dass die in der Reformdiskussion vertretene Ansicht, die Unterbringung solle erst bei der Verwirklichung von Tatbeständen angeordnet werden können, die über eine Strafdrohung von mehr als drei Jahren Freiheitsstrafe verfügen, nicht gefolgt wurde.

Wien, am 7. September 2017

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Rupert Wolff
Präsident

